



Gemeinde

Greifenberg

VG Schondorf, Lkr. Landsberg am Lech

Flächennutzungsplan

9. Änderung

Flur-Nrn.

611 TF und Wegefläche 530

Gemarkung

Greifenberg

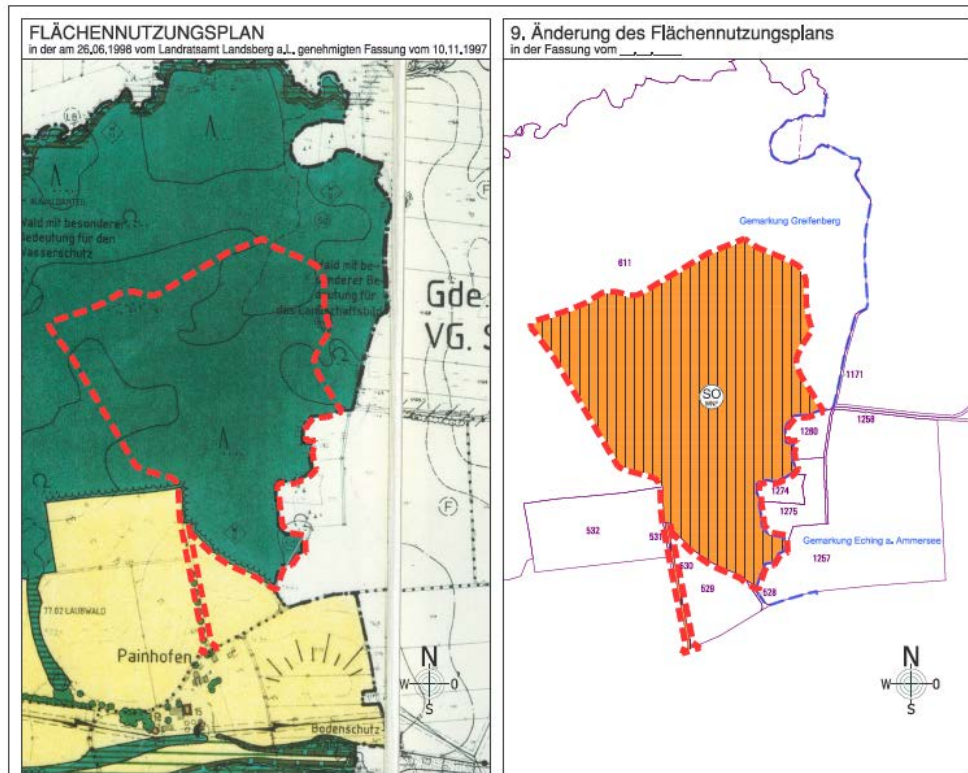
Planfertiger

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Plandatum

19.07.2022

Begründung



Inhalt

1. Stand der Bauleitplanung	4
2. Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
3. Landesplanerische Zielsetzungen	5
4. Regionalplanerische Zielsetzungen	6
5. Landschaftsplan	7
6. Bauplanungsrecht.....	7
7. Planungserfordernis / Planungsziel.....	7
8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8

1. Stand der Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Greifenberg verfügt über einen, mit Bescheid des Landratsamts Landsberg am Lech vom 26.06.1998, Az. 610-5 genehmigten Flächennutzungsplan, der seit dem 13.07.1998 rechtsverbindlich ist.

Die mittlerweile durchgeführten Änderungen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 berühren den anstehenden Instruktionsbereich nicht.

2. Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2020 wurde der Beschluss zur Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche der Forstwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2020 wurde der Beschluss zur Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Ingenieurbüro Stubenrauch mit der Ausarbeitung der Änderungsplanung beauftragt. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart	Betroffenheit
Greifenberg	611	Forstgut Greifenberg GbR	Wald, Weg	teilweise
Greifenberg	530	Gemeinde Greifenberg	Feld- und Waldweg	vollständig

Umfang der Änderung ist die Darstellung einer Sondergebietsfläche „Wald- und Naturfriedhof“ im Osten des Gemeindegebietes der Gemeinde Greifenberg.

Grundlage des Flächennutzungsplanentwurfes bilden die Flurkarten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

3. Landesplanerische Zielsetzungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013, Fortschreibung 2018)

Die Gemeinde Greifenberg liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Schondorf in einer Entfernung von ca. 2 km. Die Stadt Landsberg am Lech bzw. die Stadt Fürstenfeldbruck in je ca. 16 km Entfernung üben mittelzentrale Funktion aus und verfügen über die notwendigen Versorgungsfunktionen.

Am 20.02.2018 hat der Ministerrat die LEP-Teilfortschreibung zu den Themen Zentrale Orte, Raum mit besonderem Handlungsbedarf, Anbindungsgebot, Einzelhandel und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu den Themen Alpenplan und Fluglärmschutzbereiche beschlossen. Diese LEP-Teilfortschreibung ist nach Veröffentlichung¹ am 01.03.2018 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 03.12.2019 (GVBl.S.751) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

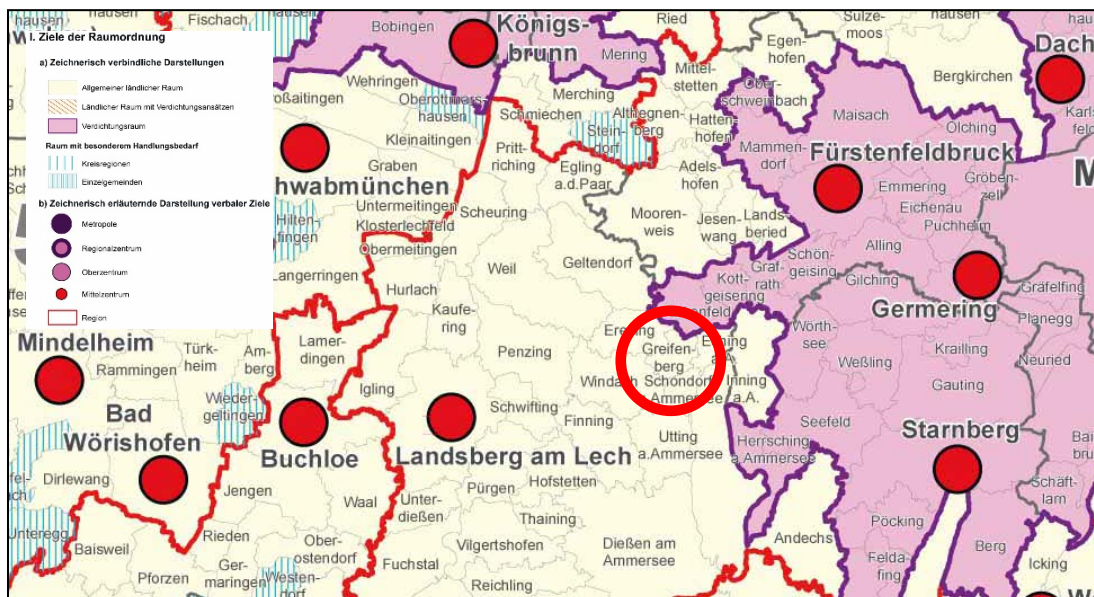


Abb. 1: LEP i.d.F. vom 01.03.2018 Anhang 2 – Strukturkarte

Die Gemeinde liegt an der überregional bedeutenden Entwicklungsachse München-Lindau. Greifenberg verfügt über eine Autobahnzufahrt auf die BAB A 96.

Für eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich mittel- und langfristig zu planen. Die Gemeinde Greifenberg erfüllt mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes diese Aufgabe.

Ziel der städtebaulichen Planung ist es, im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes die Planzeichnung dahingehend zu ergänzen, dass zur Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ zusätzlich ein Wald- und Naturfriedhof zugelassen wird.

¹ Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 21.02.2018 GVBl. 03-2018, S. 55

4. Regionalplanerische Zielsetzungen

Regionalplan

Der Regionalplan entfaltet insbesondere durch § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind und § 4 Abs. 1 ROG, wonach die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, eine starke Steuerungs- und Bindungswirkung.

Regionalplan München

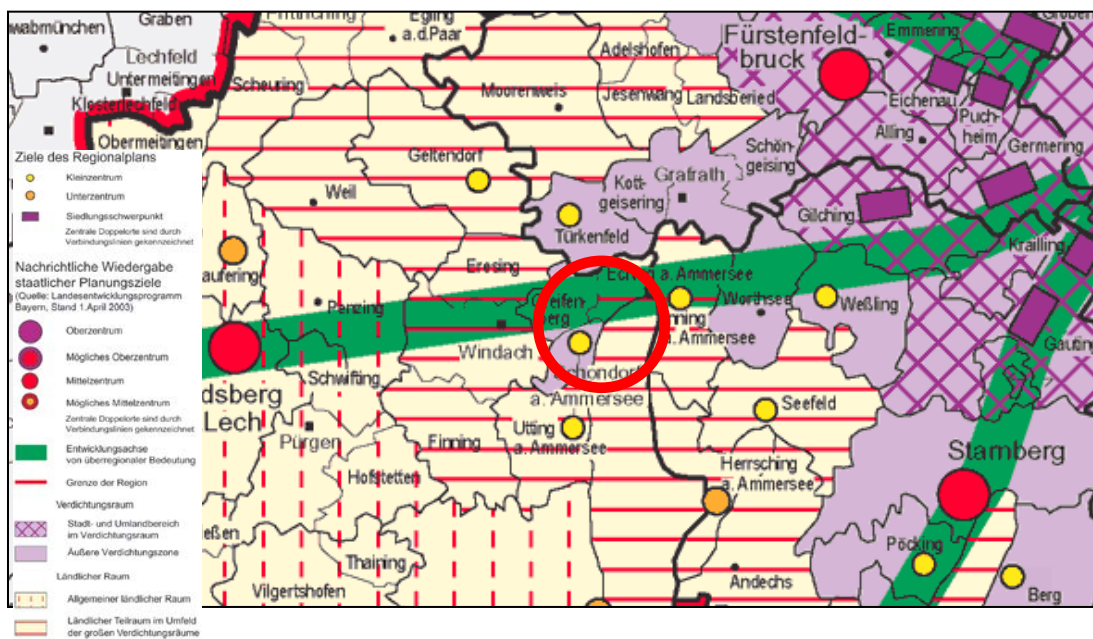


Abb. 2: Regionalplan München - Karte 1: Raumstruktur 01.12.2005

Nachdem durch den Regionalen Planungsverband eine Überarbeitung des Regionalplanes erfolgt ist, trat dieser mit Wirkung 01.04.2019 in Kraft.

Entsprechend der Raumstrukturkarte des Regionalplans München, liegt die Gemeinde Greifenberg in der „Äußeren Verdichtungszone“ des Verdichtungsraums München, an der „Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung“ A 96 von München Richtung Westen (Landsberg am Lech, Mindelheim, Memmingen, Lindau). Der Ort Schondorf in ca. 2 km Entfernung übte kleinzentrale Funktion bzw. seit Änderung des Regionalplanes zusammen mit Utting am Ammersee die Funktion des Grundzentrums aus. Die für das Gemarkungsgebiet grundsätzlich einschlägigen Landschaftsräume (B 1.2.2)

- landschaftliches Vorbehaltsgebiet Großflächige Waldgebiete zwischen Geltendorf und Fürstenfeldbruck (G 1.2.2.11.1),
- landschaftliches Vorbehaltsgebiet Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland (G 1.2.2.11.2),

finden im Änderungsbereich Beachtung.

Von Seiten der Regionalplanung sind folgende Grundsätze und Ziele einschlägig:

- A I Ausbau wettbewerbsstärkender harter und weicher Standortvorteile (G 3.1),
- A I Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Region (G 3.3),
- A I Integration und ressourcensparende Weiterentwicklung (G 4.1),
- A I Schutz und Erhalt von Freiflächen und ihrer Funktionen (G 4.2) und
- B I Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden (G 2.1.1),
B I Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden (G 2.2.5).

5. Landschaftsplan

Landschaftsplanung und Landschaftsplan sind gemäß Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG (i.d.F. vor der Novelle im Jahr 2002) nahezu vollinhaltlich Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

6. Bauplanungsrecht

Der Änderungsbereich ist dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

7. Planungserfordernis / Planungsziel

Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Gesellschaftskultur erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen sind seit einiger Zeit zunehmend Anfragen im Hinblick auf sogenannte „Naturfriedhöfe“ zu verzeichnen. Grundgedanke dieser Naturfriedhöfe ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem dafür ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes. Im Zuge der Verwendung als Naturfriedhof wird die Möglichkeit geschaffen, einen Baum bzw. Naturelemente zu nutzen als

- Grabstätten für Familien- und Freundeskreise, Ehepaare und Lebensabschnittspartner
- Gemeinschaftsgrabstätten.

Hierbei wird die Asche der Verstorbenen in biologisch abbaubare Urnen am Fuß eines Baumes bzw. an einem Naturelement beigesetzt. Die Anordnung der Grabstellen erfolgt mit einem Abstand von 2,0 m zur Grabstätte.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Mai 2010 (AllMBl S. 127), sind Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) aufgeführt. Hier sind unter Punkt 1.7 die zu beachtenden Voraussetzungen für Naturfriedhöfe aufgeführt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 18,7 Hektar und ist auf dem Plan der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Das Verfahrensgebiet muss als Friedhof gewidmet werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Verfügungsbefugnis über das Grundstück bis zum Ablauf der Ruhezeiten besteht.

Die Naturfriedhofsfläche wird nach Festlegung der exakten Lage mit einer Einfriedung, die naturnaher Form zu gestalten ist (z.B. Handlauf aus Holz), versehen, um somit den Friedhof erkennbar abzugrenzen und zu schützen. Nur so kann gewährleistet werden, dass auf dem Friedhof als geschütztes Areal und Ruhestätte die Würde der Verstorbenen gesichert ist.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird über den öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg Eichetweg (Gemeindegebiet Greifenberg) erschlossen. Die Zubringerstraße zum Eichetweg ist die Painhofer Straße, die wiederum in die Kreisstraße LL 1 (Greifenberg-Beuern) mündet. Hier besteht Anschluss an die BAB A 96 und die Staatsstraße St. 2346 (Ammersee-West).

8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens lassen sich die Umwelt und ihre Bestandteile wie folgt beschreiben:

Lebensräume

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche der Forstwirtschaft, die bewirtschaftet wird. Hier bleiben in den als Wald- und Naturfriedhof dargestellten Bereichen die Baumstrukturen langfristig erhalten, da die Widmungsdauer erheblich länger ist als die forstwirtschaftliche Nutzungsdauer.

Schutzgebiete nach §§ 23-30 BNatSchG

Im Geltungsbereich liegen keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG sowie keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Vorkommen seltener Arten

Vorkommen von streng geschützten Arten, also Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder Europäischer Vogelarten, sind nicht bekannt.

Boden

Um die Erreichbarkeit des Andachtsplatzes für gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrer zu gewährleisten, soll ein zentraler Weg geschottert werden. Darüber hinaus wird lediglich das vorhandene Wegesystem genutzt.

Die Urnenbestattung führt auch zu keinen umfangreichen Eingriffen, da sie mit einer Überdeckung von ca. 0,8 m durchgeführt werden.

Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und/oder wassersensibler Bereiche. Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

Klima und Luft

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.

Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.

Greifenberg, den 19.07.2022